

10.10.24

AIS - Fz - In

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

**des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales**

Siebte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift

A. Problem und Ziel

Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Abrechnung der Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die zugelassenen kommunalen Träger (zkT) und für die Bewirtschaftung von Bundesmitteln im automatisierten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift - KoA-VV) vom 25. April 2008 wurde das Abrechnungsverfahren sowie die Bewirtschaftung der Bundesmittel zwischen dem Bund und den zugelassenen kommunalen Trägern mit dem Ziel konkretisiert, Rechtssicherheit und Transparenz bei der Abrechnung zu schaffen.

Mit der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der KoA-VV vom 17. Dezember 2019 (BAnz AT 23.12.2019 B3) wurde eine bis zum 31. Dezember 2024 befristete Erhöhung des Zuschlages für die Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte auf bis zu 35 Prozent festgelegt.

Die Befristung erfolgte unter Verweis auf die vorzunehmende Neufestsetzung der Zuweisungssätze zum Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ in der Versorgungsfondszuweisungsverordnung (VFZV), welche gemäß § 14 Satz 1 Versorgungsrücklagegesetz (VersRücklG) die Versorgungsausgaben für Bundesbeamtinnen und -beamte nur anteilig abdecken.

Eine Neuregelung des Zuschlags für Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte in der KoA-VV bedarf einer Neubewertung auf der Grundlage der neufestgesetzten Zuweisungssätze in der VFZV. Um ausreichend Zeit für die hierzu erforderliche Prüfung sowie Abstimmung mit Ländern und Kommunen einzuräumen, soll der befristet erhöhte Versorgungszuschlag bis zum 31. Dezember 2025 weiter gelten.

Es soll zudem eine Klarstellung erfolgen, dass bei der Bestimmung der Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte nur der Anteil der Personalkosten in Ansatz zu bringen ist, der für künftige Versorgungsleistungen an Beamtinnen und Beamte ruhegehaltfähig ist.

B. Lösung

Mit dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift wird die befristete Anhebung der Versorgungszuschläge für Beamtinnen und Beamte bis zum 31. Dezember 2025 verlängert und

eine Klarstellung vorgenommen, dass der Bestimmung der Versorgungsaufwendungen nur ruhegehaltfähige Dienstbezüge zugrunde zu legen sind.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Weitergeltung des erhöhten Zuschlags für Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte verursacht in Kenntnis aktueller Abrechnungswerte und unter Berücksichtigung bekannter Kostenentwicklungen (Personalkosten Beamtinnen und Beamte) jährliche Mehrausgaben von rund 5,32 Millionen Euro, von denen rund 4,51 Millionen Euro auf den Bund und 0,81 Millionen Euro auf die Kommunen entfallen. Die Mehrausgaben für den Bundesanteil werden aus dem nach der Eingliederungsmittelverordnung zugeteilten Verwaltungskostenbudget des zKT nach § 46 Absatz 1 Satz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch finanziert.

Die klarstellende Regelung, dass nur ruhegehaltfähige Personalkosten der Bestimmung der Versorgungsaufwendungen zugrunde zu legen sind, verursacht keine Mehrkosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es ergeben sich keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es ergibt sich kein Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine.

10.10.24

ALS - Fz - In

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales**

**Siebte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 8. Oktober 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlassende

Siebte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Kommunal-
träger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 91e Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 48 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Siebte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift

Vom...

Auf Grund des § 48 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094) erlässt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Änderung der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift

§ 21 der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift vom 25. April 2008 (BANz. Nr. 66a vom 30. April 2008), die zuletzt durch die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 17. Dezember 2019 (BANz. AT 23.12.2019 B3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird nach dem Wort „abgerechneten“ das Wort „ruhegehaltfähigen“ eingefügt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Abrechnung der Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die zugelassenen kommunalen Träger und für die Bewirtschaftung von Bundesmitteln im automatisierten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift - KoA-VV) vom 25. April 2008 wurde das Abrechnungsverfahren sowie die Bewirtschaftung der Bundesmittel zwischen dem Bund und den zugelassenen kommunalen Trägern mit dem Ziel konkretisiert, Rechtssicherheit und Transparenz bei der Abrechnung zu schaffen. Im Rahmen der Umsetzung der KoA-VV im Verwaltungsvollzug haben sich Änderungsbedarfe ergeben, die eine Anpassung der Verwaltungsvorschrift erforderlich machen.

Um Rechtssicherheit in Bezug auf die Anerkennung von Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte zu gewährleisten, wird die Vorschrift zur Bestimmung der Versorgungszuschläge für Beamtinnen und Beamte (§ 21) dahingehend konkretisiert, dass entsprechend dem Wortlaut des § 12 nur der Anteil der Personalkosten in Ansatz zu bringen ist, der für künftige Versorgungsleistungen an Beamtinnen und Beamte ruhegehaltfähig ist.

Mit der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der KoA-VV vom 17. Dezember 2019 (BAnz AT 23.12.2019 B3) wurde die befristete Erhöhung des Zuschlages für Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte von bis zu 30 Prozent auf bis zu 35 Prozent (§ 21 Satz 2) bis zum 31. Dezember 2024 verlängert. Die Befristung erfolgte unter Verweis auf die vorzunehmende Neufestsetzung der Zuweisungssätze zum Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ in der Versorgungsfondszuweisungsverordnung (VFZV), welche gemäß § 14 Satz 1 Versorgungsrücklagegesetz (VersRücklG) die Versorgungsausgaben für Bundesbeamtinnen und -beamte nur anteilig abdecken. Eine Neuregelung des Versorgungszuschlags in der KoA-VV bedarf einer Neubewertung auf der Grundlage der neufestgesetzten Zuweisungssätze in der VFZV. Zur Schaffung von ausreichend Zeit für die hierzu erforderliche Prüfung sowie Abstimmung mit Ländern und Kommunen, soll der befristet erhöhte Versorgungszuschlag bis zum 31. Dezember 2025 weiter gelten.

Sowohl die Klarstellung als auch die befristete Erhöhung des Zuschlags werden ebenfalls in die Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) aufgenommen, sodass alle Jobcenter in Bezug auf den Versorgungszuschlag für Beamtinnen und Beamte gleichbehandelt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der in § 21 Satz 1 eingefügten Ergänzung „ruhegehaltfähigen“ erfolgt eine Klarstellung zur Anerkennung von Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte.

Die in § 21 KoA-VV enthaltene befristete Erhöhung des Zuschlags für Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte auf bis zu 35 Prozent wird bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Auf der Grundlage von Artikel 91e Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit § 48 Absatz 3 SGB II ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bundesrates ermächtigt, eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Abrechnung der Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erlassen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf steht mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat im Einklang und geht nicht über europarechtliche Vorgaben hinaus.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit den Regelungen gehen keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen einher.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Weitergeltung des erhöhten Zuschlags für Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte verursacht in Kenntnis aktueller Abrechnungswerte und unter Berücksichtigung bekannter Kostenentwicklungen (Personalkosten Beamtinnen und Beamte) jährliche Mehrausgaben von rund 5,32 Millionen Euro, von denen rund 4,51 Millionen Euro auf den Bund und 0,81 Millionen Euro auf die Kommunen entfallen. Die klarstellende Regelung zur Anerkennung von Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte erzeugt keine Mehraufwendungen. Die Mehrausgaben werden im Rahmen der geltenden Ansätze des Einzelplans 11 (Kapitel 1101 Titel 636 13) aus dem nach der Eingliederungsmittelverordnung zugeteilten Verwaltungskostenbudget des jeweiligen zugelassenen kommunalen Trägers nach § 46 Absatz 1 Satz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch finanziert.

4. Erfüllungsaufwand

Es ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Es ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Es ergeben sich keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Es ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt unbefristet. Eine Evaluation ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 (Änderung der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift)

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a

Es handelt sich um eine Klarstellung. Bei der Bestimmung der Versorgungsaufwendung für Beamtinnen und Beamte ist bereits jetzt entsprechend dem Wortlaut des § 12 nur der Anteil der Personalkosten in Ansatz zu bringen, der für künftige Versorgungsleistungen an Beamtinnen und Beamte ruhegehaltfähig ist.

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b

Die derzeitige Befristung erfolgte unter Verweis auf die vorzunehmende Neufestsetzung der Zuweisungssätze zum Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ in der VFZV. Eine Neuregelung des Versorgungszuschlages in der KoA-VV bedarf einer Neubewertung auf der Grundlage der neufestgesetzten Zuweisungssätze in der VFZV. Um ausreichend Zeit für die hierzu erforderliche Prüfung sowie Abstimmung mit Ländern und Kommunen zu schaffen, soll der befristet erhöhte Versorgungszuschlag bis zum 31. Dezember 2025 weiter gelten.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.